

Wegfall des 2. Theils des 4. Satzes gerichtete Wehnersche Antrag aber mit 20 gegen 9 Stimmen verworfen.

4) Beim fünften Satze erklärt man sich mit den vom Prinzen Johann eventuell gestellten zwei Anträgen mit 28 gegen 1 Stimme einverstanden, die Frage über den Wegfall dieses Satzes bleibt aber, da solche dem Deputationsgutachten gemäß, für die Beibehaltung affirmativ zu stellen ist, bis zuletzt ausgesetzt.

Demnächst erhält der §. 2. nach der Fassung der Deputation einstimmige Genehmigung, desgleichen der §. 3. sammt den vorgeschlagenen Abänderungen, jedoch vorbehaltlich der Entschliessung über dessen 5. Satz. — Es wird nun aber der gänzliche Wegfall des 5. Satzes des §. 3. mit 26 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Hier endigt die öffentliche Sitzung und man geht noch zu einer geheimen über.

Dreihundert und vier und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. October 1834.

Berathung des Berichts der 2. Deputation, über die bei der Abtheilung unter E., das Militair-Departement betr., noch obwaltenden Differenzen. — Berathung der Differenzpunkte rücksichtlich der Beschlüsse der 1. und 2. Kammer, über den Gesetzentwurf, die Befreiung von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Der Präsident eröffnet um 10 Uhr die Sitzung; hierauf erfolgt die Verlesung des Protocolls der vorhergehenden und nach dessen Genehmigung wird es von dem Vicepräsidenten und dem Secr. Bergmann unterzeichnet.

Auf der Registrande stand:

1) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 4. Oct. 1834, über die Petition des Amtsassistent Richard von Stern in Chemnitz um Abhilfe der Nachtheile, die den Accessisten und Rechtsandidaten durch eine zu große Beschränkung ihres Wirkungskreises entstanden; zum Verlesen auf die Tagesordnung. 2) Abschrift des Protocolls der vereinigten 2. Deputationen beider Kammern vom 1. Oct. 1834, die Differenzpunkte des Ausgabe-Budgets (Etat E.) betr.; an die 2. Deputation. 3) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 9. Oct. 1834, die Berathung über den Bericht der 3. Deputation dieser Kammer auf die Petition des Abg. Hrn. v. Miltitz wegen einer veränderten Einrichtung bei Vollziehung der Todesstrafe betr.; an die 3. Deputation. 4) Extract desselben Protocolls, die Berathung über den Bericht der 4. Deputation dieser Kammer auf die Beschwerde der Frauensteinischen Erben, wegen indebite bezahlter Accisgrundsteuern betr.; an die 4. Deputation. 5) Das hohe Gesamtministerium übersendet unterm 13. Oct. 1834 ein allerhöchstes Decret vom 4. Oct. die Schlachtsteuer betr.; wird verlesen und soll an die vereingte 1. und 2. Deputation gelangen. 6) Protocoll extract der 1. Kammer vom 10. Oct., die Berathung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Mandats wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712, rücksichtlich der Bestimmungen über Bestrafung der Injurien betreffend; ist Ueber-

einstimmung vorhanden und demnach die ständische Schrift auszufertigen.

Die Tagesordnung umfaßt zunächst die Berathung des Berichtes der 2. Deputation, die Resultate des Vereinigungsverfahrens, einige Departements des Ausgabe-Budgets betreffend.

Abg. v. Kiesenwetter trägt den deshalb zu erstattenden Bericht mündlich vor.

In Gemäßheit desselben findet nunmehr hinsichtlich der Abtheilungen des Ausgabe-Budgets unter A. D. und G. völliges Einverständnis zwischen beiden Kammern statt, nur bei der Abtheilung unter E., das Militair-Departement betr., walten noch einige Differenzen ob, worüber die Deputation ihr Gutachten zu eröffnen hat.

Zuvörderst kam in Frage, daß die 1. Kammer zwar dem in der 2. Kammer dem Worte „transitorisch“ beigelegten Begriffe beigetreten ist; jedoch in der Schrift ausgedrückt wiss.: „Man habe bei den Posten, welche auf dem Normaletat stehen geblieben, wegen deren aber Anträge gestellt worden wären, keinesweges aussprechen wollen, daß man von diesen Anträgen abgehe“.

Die Deputation fand kein Bedenken, den Beitritt zu empfehlen, und da Niemand das Wort nimmt, stellt

Der Präsident die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, daß wir uns hier der 1. Kammer beistimmend erklären? Sie wird einstimmig bejaht.

Man geht zu den Differenzpunkten selbst über.

Der erste derselben betrifft den Armeecommandostab. Die 1. Kammer war dabei stehen geblieben, die postulierte Summe von 10,174 Thlr. 18 Gr. zu verwilligen.

Die Deputation schlägt vor, die geforderte Summe aus den schon früher angegebenen Gründen zu bewilligen.

Abg. Eisenstuck: Die Ansicht der Deputation, als ob die Bundesbeschlüsse auch nur das Mindeste hierin entscheiden, kann ich gar nicht theilen. Es würde wirklich zu dem Unmöglichen zu rechnen sein, die Verbindlichkeit, einen Divisionär und sogar mit allem Zubehör zu halten, aus den Bundesbeschlüssen zu entwickeln. Hingegen ist ein anderer Grund, der geltend gemacht wird, von höherem Belang. Es hat bereits die 2. Kammer einen Antrag gestellt, die erste hat ihn erweitert, und wenn man erwarten könnte, daß die Staatsregierung ihn in der Masse genehmigte, wie er in der 1. Kammer erweitert worden ist, daß das dormalige Regulativ nicht ohne Zustimmung der Stände verändert werde, so würde das höhere Interesse bei diesem ganzen Ansätze sich wohl erlebigen, und es bliebe nur das Pecuniäre. Da es sich nur um 4 bis 5000 Thlr. handelt, und ich voraussetzen kann, daß die bisherige Discussion in der Kammer doch die Staatsregierung früher oder später zu der Ansicht leiten könne, daß Ersparnisse auch in dieser Beziehung sehr wohl thunlich seien, und eine andere Einrichtung sich ermöglichen lasse, zumal da die Bundesbeschlüsse darüber kein Bedenken geben können, so glaube ich, daß, wenn diese Ansicht sich mehr ausge-